

Gesetzliche Vorgaben: Einreisebestimmungen, Aufenthaltstitel, Registrierung und Abmeldung, Arbeiten in München

Da Sie aus dem Ausland nach München kommen, müssen Sie einige gesetzliche Vorgaben beachten:

- Brauchen Sie zur Einreise ein Visum? → [Einreisebestimmungen](#)
- Jeder, der nach München zieht, muss sich im Einwohnermeldeamt an- und bei Abreise wieder abmelden → [Einwohnermeldeamt](#)
- Müssen Sie nach Einreise nach Deutschland noch einen Aufenthaltstitel beantragen → [Beantragung eines Aufenthaltstitels](#)
- Zur Einschreibung benötigt jeder Student eine Krankenversicherung → [Krankenversicherung](#)
- Welche Versicherungen sollten Sie noch (freiwillig) abschließen? → [Sonstige Versicherungen](#)
- Sie möchten während Ihres Studiums arbeiten? → [Arbeiten \(Ausländische Studierende\)](#)

Einreisebestimmungen

- a) Studierende mit Staatsbürgerschaft der EU/EWR-Staaten, sowie einiger anderer Länder (USA, Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland; Schweiz), können ohne Visum nach Deutschland einreisen. Für aktuelle Informationen schauen Sie selber bitte [hier](#).
- b) Studierende ohne EU/EWR- Staatsbürgerschaft mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken eines anderen EU/EWR Staat (Drittstaatsangehörige), die als Austauschstudierende für weniger als 360 Tage an die TUM kommen: Sie müssen entweder eigenständig ein Visum beantragen. Oder die TUM beantragt für Sie eine sog. BAMF Bescheinigung. Um zu erfahren, welche Einreisebescheinigung Sie benötigen, müssen Sie frühzeitig die Deutsche Botschaft in Ihrem Studienort kontaktieren! Der komplette Prozess kann bis zu 2 Monaten dauern!

Sie müssen ein Visum beantragen? → Halten Sie sich an alle Informationen der Dt. Botschaft.

Sie benötigen eine BAMF Bescheinigung? Halten Sie sich an folgende Informationen der TUM: Die BAMF Bescheinigung wird im Vorfeld vom TUM International Center für Sie beantragt. Um diese zu beantragen, benötigt das TUM International Center verschieden Dokumente von den betroffenen Studierenden.

Es ist in der Verantwortung der betroffenen Studierenden alle nötigen Informationen für diesen Prozess vom TUM International Center einzuholen. Das TUM IC unternimmt sein bestes, die betroffenen Studierenden auf Grundlage der Informationen, die wir vorab erhalten haben, rechtzeitig zu informieren: Mitte Juli (für das Wintersemester) / Mitte Dezember (für das Sommersemester). Für den Fall, dass Sie zu dieser Gruppe gehören, allerdings zur angegebenen Zeit keine Informationen von uns erhalten haben, kontaktieren Sie uns bitte umgehend!

Kontakte:

EU Austauschprogramme (alle EU Staaten, außer Griechenland, Portugal, Spanien, Türkei): [Dörte Ptassek](#)

EU Austauschprogramme (nur Griechenland, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien): [Lucia Celinkovic](#)

EU Praktikantenprogramme (alle Staaten): [Dalma Alagha](#)

- c) Alle anderen ausländischen Studierenden benötigen für Ihre Einreise nach Deutschland ein Visum [der diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland](#) im Herkunftsland. Dieses Visum muss frühzeitig vor der Einreise (mindestens 2 Monate vorher!) beantragt werden, wofür Sie den TUM Zulassungsbescheid benötigen, welchen Sie per Email ab Juli (für das Wintersemester) bzw. ab Dezember (für das Sommersemester) erhalten.

Benötigen Sie ein Visum? → [Liste zur Visapflicht bzw. -freiheit](#)

Was ist ein Schengenvisa und wer kann es beantragen? → [Informationen zum Schengen Visum](#)

Reisen Sie bitte nicht mit einem Touristenvisum nach Deutschland ein, da es nicht zu Studienzwecken umgewandelt werden kann (kein Studium mit Touristenvisum!) und Sie in Ihr Heimatland zurückreisen müssten. Lassen Sie sich in der deutschen Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes ausführlich darüber beraten, welche Unterlagen Sie genau benötigen. Nennen Sie vor allem immer exakt Ihren Aufenthaltsweg (z.B. Austauschprogramm), damit Sie das richtige Visum erhalten, da es in Deutschland nachträglich nicht umwandelbar ist.

Wichtig: Bitte kaufen Sie Ihr Flugticket erst wenn Sie sicher sind, dass Sie von der TUM akzeptiert wurden und dass Ihr Visumsantrag erfolgreich ist und zu welchem Datum Sie Ihr Visum erhalten. **Seitens der TUM kann in München Ihr Visaprozess leider nicht beschleunigt werden!**

Einwohnermeldeamt

In Deutschland ist jeder Bewohner verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen (sobald ein Wohnsitz gefunden wurde), sich mit seiner Adresse anzumelden.

Wer innerhalb Münchens umzieht oder aus München wegzieht muss sich um- bzw. abmelden. Bitte denken Sie immer daran, allen wichtigen Stellen (TUM, Krankenkasse usw.) die neue Adresse mitzuteilen. Zur Anmeldung brauchen Sie:

- Personalausweis oder/ bzw. Reisepass
- spezielles Anmeldeformular (kostenlos bei der Meldebehörde; im Internet herunterladbar)
- "Wohnungsgeberbestätigung": dieses Dokument erhalten Sie von Ihrem Vermieter, wenn Sie in die Wohnung ein- bzw. ausziehen. Sie müssen diese Bestätigung dem Einwohnermeldeamt bei An- und Abmeldung vorlegen.

Wohnsitz Stadt München

Kreisverwaltungsreferat (Bürgerbüro)

Ruppertstr. 19, 80337 München

Tel.: 089-233-1; [Internet](#)

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 7.30 – 12 Uhr; Di 8.30 – 12 Uhr & 14 – 18 Uhr, Do 8.30 – 15 Uhr

Wohnsitz Freising

Rathaus Freising (Bürgerbüro)

Marienplatz 1, 85354 Freising

Tel.: 08161-5443321

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr, Do.15.00-18.00 Uhr

Wohnsitz Garching

Stadtverwaltung Garching

Rathausplatz 3, 85748 Garching

Tel.: 089-320890

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr, Do. 15-18.00 Uhr

Wenn Sie nicht in der Stadt München, Garching oder Freising wohnen, sondern in einer umliegenden Gemeinde, befindet sich das Einwohnermeldeamt im Rathaus der jeweiligen Gemeinde. Die Adressen der Gemeinden finden Sie im Telefon unter Gemeindeverwaltung.

Achtung: Die Außenstellen (Anschriften im Telefonbuch unter "Stadtverwaltung") haben davon abweichende Öffnungszeiten!

Die Anmeldebestätigung muss laut Bayerischem Meldegesetz dem Vermieter vorgelegt werden.

Wichtig: Abmeldungsformular ausfüllen, wenn Sie München wieder verlassen!

Beantragung eines Aufenthaltstitels

- a) Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten (ausgenommen Schweiz) müssen sich lediglich (wie unter Punkt "Einwohnermeldeamt" beschrieben) in München anmelden; sie benötigen keinen Aufenthaltstitel.
- b) Studierende ohne EU/EWR- Staatsbürgerschaft, mit einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken eines anderen EU/EWR Staat: siehe „Einreisebestimmungen“
Wenn Sie mit einem Visum eingereist sind, beantragen Sie bitte wenn nötig einen Aufenthaltstitel wie hier beschrieben. Wenn die TUM für Sie eine BAMF Bescheinigung beantragt hat, müssen Sie keinen Aufenthaltstitel beantragen!
- c) Die visumsfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Bewerber (Staatsangehörigkeit: USA, Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland; Schweiz), müssen bis spätestens 3 Monate nach Einreise einen Aufenthaltstitel beantragen.
- d) Bewerber, die keine der oben genannten Staatsangehörigkeiten besitzen (siehe auch unter "Einreisebestimmungen"-Liste zur Visapflicht bzw. -freiheit), müssen im Heimatland ein Visum bei der Deutschen Botschaft beantragen und dann in Deutschland, innerhalb der Gültigkeit des Visums, den Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels stellen. Ausnahme: sollte das Visum für den gesamten Zeitraum des Auslandsaufenthaltes ausgestellt worden sein, muss kein Aufenthaltstitel beantragt werden.

Notwendige Dokumente für die Beantragung des Aufenthaltstitels:

- vollständig ausgefüllter [Formularantrag](#) (siehe unter "Antragsformular")
- gültiger Reisepass
- Immatrikulationsbescheinigung der TU München
- Krankenversicherungsnachweis (siehe weiter unten in diesen Informationen)
- Finanzierungsnachweis über 720€/Monat: Die Finanzierung muss für mindestens 1 Jahr gesichert sein. Falls Sie ein Stipendium erhalten, welches weniger als 720€ monatlich beträgt, müssen Sie zusätzlich noch eine Bescheinigung Ihrer Eltern oder eines Bürgen über den Differenzbetrag vorlegen.
- Nachweis der Anmeldung in München
- gegebenenfalls ein Visum für Studienzwecke (siehe oben)
- ein aktuelles biometrietaugliches Passfoto

Gebühr: Erteilung der Aufenthaltserlaubnis 100€; Verlängerung 96€

Stellen, bei denen der Aufenthaltstitel beantragt werden muss:

Wohnsitz in München

[Kreisverwaltungsreferat - Amt für Ausländerangelegenheiten](#)

Ruppertstr. 19, 80337 München
(U-Bahn: U3/U6, Haltestelle : Poccistraße)
Zimmer 1047 – 1048 – 1051 - 1052 - 1059 (Studentenangelegenheiten)
Servicepoint Telefon.: 089-233-25134
E-Mail: studenten-ii3.kvr@muenchen.de

Terminvereinbarung sind ab Februar 2019 nur noch online möglich! Dies ist bis 120 Tage im Voraus möglich.

Wohnsitz in Freising

[Landratsamt Freising](#)

Landshuterstr. 31, 85356 Freising
Tel.: 08161-6000
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00-12.00 Uhr, Do zusätzlich auch von 14.00-17.30 Uhr

Wohnsitz in Garching oder den Umlandgemeinden von München

Garching:

Landratsamt München,
Mariahilfplatz 17, 81541 München
Tel.: 089-62210
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 8.00-12.00 Uhr, Do zusätzlich auch von 14.00-17.30 Uhr

Umlandgemeinden von München:

Anmeldung bei der jeweiligen Gemeinde (Rathaus, Landratsamt o.ä.)

Wichtig: Bevor Ihr Visum abläuft, gehen Sie bitte rechtzeitig zur Ausländerbehörde, auch wenn Ihnen einige Unterlagen fehlen sollten. Sie bekommen dann eine vorläufige Bescheinigung über die Beantragung des Aufenthaltstitels. Bringen Sie bitte alle Nachweise im Original und machen Sie eine Kopie für sich selbst. Wer eine Verlängerung benötigt, muss diese rechtzeitig (d.h. vor Ablauf des Aufenthaltstitels) beantragen.

Krankenversicherung

Merkblatt zur Krankenversicherung (siehe Merkblatt in der PDF-Sammlung unter „[Gesetzliche Vorgaben](#)“)

Alle Studierenden in Deutschland sind kranken- und pflegeversicherungspflichtig, d.h. man muss einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen und die Beiträge zur Pflegeversicherung leisten, um sich an einer deutschen Hochschule immatrikulieren zu können. Die Immatrikulation erfolgt erst nach Eingang des Nachweises. Die Vorlage einer Versicherung aus dem Heimatland (in Form einer Plastikkarte oder Versicherungspolice) ist für die Immatrikulation nicht ausreichend (siehe Punkt 2), ebenso wird **keine Reiserversicherung** akzeptiert! Nachdem Sie Ihren TUM Zulassungsbescheid erhalten haben, arrangieren Sie bitte die Versicherungsbescheinigung wie unten beschrieben.

Welche Bescheinigung ist für die Einschreibung nötig

1. Studierende aus Ländern der Europäischen Union (EU)/EWR Staaten mit einer gültigen EHIC (Europäischen Versicherungskarte (gültig für den Zeitraum an der TUM):

- (1) Erstellen Sie eine Kopie Ihrer Versicherungskarte.
- (2) Scannen Sie diese und senden sie [via Email an eine der gesetzlichen Krankenkassen](#) in Deutschland, z.B. AOK, Techniker Krankenkasse, Barmer, DAK etc. (für die AOK und Barmer zusammen mit diesem Formular: siehe Formulare in der PDFs-Sammlung „[Gesetzliche Vorgaben](#)“).
- (3) Die Versicherung kontrolliert Ihre Versicherung.
- (4) Wenn alles in Ordnung und für die Einschreibung an der Hochschule anerkannt ist, schickt Ihnen die Krankenkasse anschließend eine Bescheinigung für die Befreiung von der Versicherungspflicht ("Versicherungsbescheinigung"). Sie müssen hierfür nichts bezahlen!
- (5) Kontrollieren Sie Ihren Namen und das Geburtsdatum, damit alles stimmt! Falls etwas falsch ist, kontaktieren Sie die Versicherung erneut und bitten um eine neue Bescheinigung.
- (6) Bitte senden Sie diese "Versicherungsbescheinigung" **zusammen mit Ihrem Namen und Ihrer TUM Matrikelnummer** anschließend an die Emailadresse, die Sie in Ihrem TUM Zulassungsbescheid finden. Sie erhalten anschließend eine Bestätigungsemail von uns (im Fall, dass etwas nicht stimmt, informieren wir Sie ebenfalls).

2. Studenten aus EU und nicht-EU-Ländern, die eine andere eigene Versicherung besitzen, die z.B.:

- In Ländern leben mit denen ein [Sozialversicherungsabkommen](#) besteht (= Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, Schweiz, Türkei, Tunesien): Bitte senden Sie ebenfalls eine Kopie Ihrer eigenen Versicherung an eine der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland: Bitte folgen Sie der Beschreibung unter Punkt 1 und ersetzen die EHIC Karte durch Ihre eigene Versicherung.
- Eine **Reiseversicherungen** besitzen: **diese werden nicht anerkannt!!!**
- In Ihrem Heimatland anderweitig versichert sind: beachten Sie, dass **der Versicherungsschutz der im Ausland erworbenen Versicherung meistens zu gering für die Einschreibung an einer deutschen Hochschule ist, weswegen diese Versicherungen nicht anerkannt werden können.** Falls Sie dennoch versuchen wollen, einen Antrag auf Befreiung (s. Punkt 1) bei den Krankenkassen zu stellen (**die Erfolgchancen sind sehr gering!**) **beachten Sie bitte Folgendes:** Kontaktieren Sie bitte vorab eine der deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen, um diesen Punkt zu klären. Für den Fall dass Ihre eigene Versicherung nicht anerkannt wird (was der Normalfall ist) müssen Sie eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung kaufen (s. Punkt 3). **Für den (wider Erwarten) Fall, dass Sie eine Befreiung erhalten**, gilt diese für die gesamte Dauer des Studiums (manchmal auch darüber hinaus) und kann nicht widerrufen werden! Da meistens im Heimatland nicht der gleiche Versicherungsschutz wie in Deutschland gewährt wird, kann eine Befreiung sich nachteilig auswirken. Der Antrag auf Befreiung muss bei einer gesetzlichen Krankenkasse am Wohn-/Studienort gestellt werden. Eine amtlich bestätigte Übersetzung der heimatlichen Versicherungspolice ist dabei der gesetzlichen Versicherung vorzulegen. Im Falle einer Befreiung sind Sie nicht bei einer deutschen Krankenkasse versichert, d.h. Sie müssen alle im Krankheitsfall entstehenden (zum Teil sehr hohe) Kosten zunächst selbst bezahlen. Der Ausländerbehörde sind in diesem Fall Nachweise vorzulegen, dass die heimatliche Krankenkasse die verlangten Leistungssätze im Bundesgebiet zu 100 % ersetzt bzw. anerkennt, was selten der Fall ist. Ansonsten kann Ihr Visum unter Umständen nicht ausgestellt werden.

3. Studenten, die in ihrem Heimatland nicht versichert sind,

müssen sich in Deutschland bei einer Krankenkasse ihrer Wahl versichern; online-Formulare hierzu finden Sie auf den Webseiten der Krankenkassen, so dass Sie vorab eine Versicherungsbestätigung für ein

Studium an einer Universität ("Versicherungsbescheinigung") an die Emailadresse senden können, die Sie in Ihrem TUM Zulassungsbescheid finden.

Kosten: der Studententarif liegt derzeit zwischen € 90-95. Die Beiträge der gesetzlichen Krankenkassen sind überall gleich, jedoch lohnt sich der Vergleich bezüglich der Art der Beitragszahlung und der Leistungen.

Ausnahmen von der Krankenversicherungspflicht

Studierende ab dem 14. Fachsemester (hier werden Bachelor- und Mastersemester des gleichen Studienfachs zusammengerechnet) bzw. das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht krankenversicherungspflichtig für die Einschreibung an der TUM! Ausländerrechtlich müssen Sie allerdings versichert sein, d.h. Sie müssen sich privat versichern. Für diverse EU-Länder bestehen Sonderregelungen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich am besten an eine gesetzliche Krankenkasse.

Adressen der Krankenkassen

Die Adressen der Krankenkassen finden Sie im Telefonbuch 'Gelbe Seiten'. Sie haben hier freie Wahl! Eine Auswahl an gesetzlichen Krankenkassen, die TUM Studenten einen persönlichen Studentenberater anbieten, finden Sie hier:

AOK München (hier erhalten Sie Informationen in [verschiedenen Sprachen sowie englische Webseiten](#)).
Landsbergerstr. 150-152, 80339 München, Raum A015

Ansprechperson:

Frau Andrea Hollinger (muenchen.studenten@service.by.aok.de), Tel.: 089-5444-2875; Fax: 089-5444-1402875

Internet: www.aok.de

AOK Freising

Wippenhauserstr. 6, 85354 Freising

Ansprechpersonen: Frau Christa Moldovi (Christa-Juliana.Moldovi@by.aok.de), Tel.: 08161-182-234 und Frau Mandy Lerchner (Mandy.Lerchner@by.aok.de), Tel.: 08161-182-231

Sprechstunde: Dienstag und Donnerstag von 12:00-13:00 Uhr in der Mensa in Weihenstephan

Barmer

Ansprechperson in München:

Barmer München, Ottostrasse 3-5, 80333 München

Herr Dietmar Vollath (dietmar.vollath@barmer.de), Tel.: 0800 333004 207-239 oder 089 9924938-39, Fax: 0800 333004 207-249

Ansprechperson in Freising:

Barmer Freising, Obere Hauptstrasse 48, 5085354 Freising

Herr Marc Müller (marc.mueller@barmer.de), FreeCall: 0800-333004 207539

Internet: www.barmer.de

DAK Gesundheit ([Online Antrag](#))

Münchner Zentrum / Student-Office:

Nymphenburgerstrasse 13, 80335 München

Ansprechperson: Frau Veronika Freier (veronika.freier@dak.de), Tel.: 089 1588155-2121 / Sprechstunde im Büro nach Vereinbarung.

Internet: www.dak.de

Techniker Krankenkasse (TK) München

Elisenstr. 3, 80335 München

Ansprechperson in München:

Frau Stefanie Behnke (stefanie.behnke@tk.de), Tel.: 040-4606-5105230, Sprechstunde nach Vereinbarung.

Ansprechperson in Garching:

Herr Andreas Werhahn (andreas.werhahn@tk.de), Tel.: 089-49069-817, Sprechstunde jeden Dienstag und Donnerstag in der TUM Garching, Lichtenbergstr. 4 (im Foyer der Mensa) von 10:30-14:00 Uhr (U-Bahn U6 Garching-Forschungszentrum) bzw. nach Vereinbarung.

Internet: www.unikosmos.de

Allgemeine Informationen und Erklärungen zu den Krankenkassen in Deutschland:

www.hiffs.de/

www.1a.net/versicherung/krankenversicherung/international

www.deutscheinsurance.de

Sonstige Versicherungen

An der TUM sind Sie als eingeschriebener Student Unfall- und Wegeunfallversichert. (siehe auch Studentenwerk München). Zusätzlich zu der für die Einschreibung notwendige Krankenversicherung ist es ratsam, auch noch eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Haftpflichtversicherung benötigen Sie z. B. wenn Sie ein Möbelstück in Ihrer gemieteten Wohnung beschädigen oder als Fußgänger einen Unfall verursachen. Da in Deutschland jeder verantwortlich ist für die selbst verursachten Schäden, müssen Sie die entstandenen Schäden somit selbst bezahlen. Hier hilft Ihnen die Haftpflichtversicherung.

Wenn Sie z.B. an der TUM arbeiten, ein Praktikum,.. absolvieren, kontaktieren Sie bitte den entspr. Labortleiter um zu erfahren, welche Versicherungen von Seiten des Labors noch nötig sind. Hierzu kann Ihnen das International Center keine Auskunft geben, da es von dem Labor abhängt, in dem Sie tätig sind.

Arbeiten (Ausländische Studierende)

Immatrikulierte ausländische Studierende dürfen in Deutschland seit August 2012 bis maximal 120 ganze Tage oder 240 halbe (max. 4 Std./Tag) Tage im Kalenderjahr arbeiten. Zusätzlich ist ganzjährig eine studentische Nebentätigkeit an der Hochschule erlaubt (siehe unten). Sie brauchen aber hierfür im Aufenthaltstitel die ausländerrechtliche Genehmigung von der Ausländerbehörde (§ 16 Abs. 3 AufenthG). Eine darüber hinausgehende Beschäftigung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur im Einzelfall bei vorübergehender Notlage oder unter Angabe besonderer Gründe möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf.

EU-Studierende aus den „alten“ EU-Staaten dürfen in der Regel unbegrenzte Zeit (im Rahmen der üblichen Studenten-Bestimmungen) arbeiten; als „neue“ EU-Angehörige, benötigen Sie bei einer Beschäftigung über 120 Tage hinaus, die Erlaubnis der Agentur für Arbeit! Weitere Informationen finden Sie in dieser Broschüre (siehe Broschüre in der PDF-Sammlung unter „Gesetzliche Vorgaben“).

Hier einige Angebote, die Ihnen weiterhelfen können:

Career Service der TUM

Der Career Service der TU München steht TUM-Studierenden und TUM-Alumni als Servicestelle zur Verfügung. In der zentralen online Job- und Praktikantenbörse der TUM können Sie schnell und einfach,

auch in englischer Sprache, nach Praktika, Werkstudentenjobs, Diplomarbeiten/Promotion, Trainee-Stellen und auch Festanstellungen an der TUM, in Firmen und an anderen Wissenschaftsinstitutionen suchen: www.tum.de/jobs und <https://db.alumni.tum.de/jobs> .

Zahlreiche Informationen und Tipps zum Thema Karriere und Bewerbung finden Sie auch unter: <https://www.tum.de/die-tum/arbeiten-an-der-tum/>.

Innerhalb der TUM können Studierende als [studentische Hilfskräfte](#) im Rahmen von Forschungsprojekten oder einer Instituts- oder Lehrstuhlarbeit tätig werden. Freie Stellen werden an den sog. "Schwarzen Brettern" der einzelnen Lehrstühle oder Institute bekanntgegeben (siehe auch www.tum.de/jobs). Für eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft gelten die gleichen Regelungen, wie oben bereits genannt. Bei Beantragung einer wissenschaftlichen Tätigkeit am Lehrstuhl während des Semesters sind folgende Unterlagen beim KVR vorzulegen:

- persönliche Begründung
- Vordiplom bzw. bisher erworbene Scheine
- Bestätigung des Lehrstuhls über Art und Dauer der Tätigkeit, sowie die Stundenanzahl pro Woche
- Finanzierungsnachweis seit der letzten Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

Studenten-Service des Arbeitsamtes

Der Studenten-Service (die Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes München für Studenten) vermittelt an Studierende Jobs von mehrwöchiger Dauer, aber auch kurzfristige Gelegenheitsarbeiten (Schnelldienst) per Verlosung.

Studenten-Service des Arbeitsamtes
Tumblinger Straße 21, 80337 München
(U-Bahn: U 3/ U 6 - Haltestelle Goetheplatz)
Schnelldienst: Tel. 530980-30
Längerfristige Vermittlung: Tel. 53098033 oder -36
Vorulegen sind:

- Immatrikulationsbestätigung
- Personalausweis oder Reisepass
- Lichtbild

Jobcafe

Das Studentenwerk München unterhält in Zusammenarbeit mit der Firma „Die Job-Börse“ eine eigene Jobvermittlung. Die Job-Börse vermittelt für Studenten und Absolventen Praktika, Werkstudententätigkeiten, Nebenjobs und Festanstellungen. Dieser Service ist für alle Arbeitssuchenden kostenlos.

In der Mensa TUM in Garching
Lichtenbergstr. 2, 85748 Garching
Tel.: (089) 32 73 06 28
Fax: (089) 32 73 06 29
Besuchszeiten: Mo. - Fr. 11.00 - 14.30 Uhr
Geschäftszeiten: Mo. - Fr. 09.00 - 19.00 Uhr (auch während der Semesterferien)
www.jobcafe.de